

Ausschreibungspflicht - Ausschreibungsfehler im universitären Bereich

GÜNTHER LÖSCHNIGG

Ausschreibungspflichten

⇒ im öffentlichen Dienst

- AusschreibungsG 1989 (best. Funktionen und Arbeitsplätze)
- Planstellen im pädagogischen Dienst (§ 37a VGB)
- Schulmanagement (§ 48v VBG)
- LehrerInnen (§§ 203 ff BDG)
- VertragslehrerInnen (§90a VBG)
- leitende Funktionen an Schulen (§§ 207 ff VBG)

Ausschreibungspflichten

- ⇒ im öffentlichen Dienst
- ⇒ in Unternehmen mit öffentlichem Einfluss
 - BG 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind

Ausschreibungspflichten

- ⇒ im öffentlichen Dienst
- ⇒ in Unternehmen mit öffentlichem Einfluss
- ⇒ in ausgegliederten Unternehmen
 - Bundesmuseen-Gesetz 2002
 - Bundesforstegesetz 1996
 - Bundestheaterorganisationsgesetz
 -
 - UG 2002

Ausschreibungspflichten

- ⇒ im öffentlichen Dienst
- ⇒ in Unternehmen mit öffentlichem Einfluss
- ⇒ in ausgegliederten Unternehmen

- ⇒ im privaten Arbeitsrecht ... ???

Ausschreibung an den Pädagogischen Hochschulen

- ⇒ §20 HG: Rektoratsmitglieder, Planstellen für Hochschul- und Vertragshochschullehrpersonen
- ⇒ Amtsblatt zur Wiener Zeitung, mögliche andere geeignete Publikationsorgane
- ⇒ Mindestvoraussetzungen (dienstrechtliche Erfordernisse, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten etc.)
- ⇒ Anwendung des AusschreibungsG auf Planstellen des Verwaltungspersonals
- ⇒ starke Einbindung des AKG (Information über „alle Ausschreibungstexte“) nach § 21 Abs 7 HG

Allgemeine Ausschreibungspflicht an der Universität

- ⇒ alle zur Besetzung offen stehende Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben ... (§ 107 Abs 1 UG)
- ⇒ davon kann abgesehen werden:
 - a. bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre und mit geringem Stundenausmaß (Lehrauftrag) vorgesehen sind;
 - b. bei Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorausgegangen ist, wenn die Bestimmungen des Geldgebers dem nicht entgegenstehen;
 - c. bei Stellen, die gemäß § 99a UG besetzt werden.
- ⇒ studentische MitarbeiterInnen (in Mischverwendung), Ersatzkräfte, Arbeitsverhältnisse zur Probe, ForschungsstipendiatInnen iSv § 95 UG, ÄrztInnen in Facharztausbildung iSv § 96 UG, (Senior)Lecturers iSv § 26 Abs 3 u § 29 Uni-KV bzw nebenberufliches Personal iSv § 100 Abs 4 UG, Gastprofessuren?
- ⇒ Verlängerung von Arbeits-/Rechtsverhältnissen zur Universität

Ausschreibungsmodalitäten

- ⇒ **öffentliche** Ausschreibung (§ 107 Abs 1 UG)
- ⇒ **Mitteilungsblatt** / Homepage der Universität:
Ausschreibung von Stellen und von Leitungsfunktionen
- ⇒ **internationale**, zumindest EU-weite Ausschreibung für
das wiss. und künstl. Personal (§ 107 Abs 1 UG)
- ⇒ Ausschreibungsfrist mindestens **3 Wochen**
(§ 107 Abs 1 UG)

Ausschreibung von Universitätsprofessuren

- ⇒ § 98-Professuren: **öffentliche** Ausschreibung im In- und Ausland (§ 98 Abs 2 UG)
- ⇒ § 99 Abs 1-Professuren: wie bei § 98-Professuren (§ 98 Abs 2 iVm § 99 Abs 1 UG)
- ⇒ § 99 Abs 3-Professuren (20% DozentInnen): Ausschreibung im **Mitteilungsblatt** (keine weitere Ausschreibung bei Verlängerung)
- ⇒ § 99 Abs 4-Professuren (vereinfachtes Verfahren für Assoz.Prof. etc.): Ausschreibung im **Mitteilungsblatt**
- ⇒ § 99 Abs 5-Professuren (Karrierestellen mit Qualifizierungsvereinbarung): internationale Ausschreibung
- ⇒ § 99a-Professuren (5% wiss. herausragende Persönlichkeiten): keine Ausschreibung – explizit nach § 107 UG

WIKIPEDIA (Suche nach „Stellenausschreibung“ 18.11.2019)

Scheinausschreibungen sind Stellenausschreibungen, die den Eindruck erwecken, eine Stelle sei zu besetzen und ein geeigneter Kandidat nicht gefunden; in Wirklichkeit wird die Ausschreibung aber nur aufgrund der juristischen Verpflichtung vorgenommen.

Bei Stellenanzeigen von Wissenschaftlichen Hochschulen handelt es sich oft um Scheinausschreibungen. Wenn Hochschulen beispielsweise durch den internen Betriebsrat oder Geldgeber wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Ausschreibung von Stellen gezwungen oder angehalten sind, aber nach dem Platzhirsch-Prinzip schon feststeht, wer die Stelle erhalten soll, wird trotzdem ein reguläres Bewerbungsverfahren durchgeführt. Scheinausschreibungen sind manchmal daran zu erkennen, dass ein Forschungsprofil verlangt wird, das praktisch nur von einer Person erfüllt wird, oder dass die Stellenanzeige eher versteckt wird (keine Zeitungsannonce, Ausschreibung im Internet etc.).

Ausschreibungsinhalte – zB Ausschreibungsgesetz 1989

§ 5. (1)

(2) Die Ausschreibung hat neben den **allgemeinen Voraussetzungen** jene **besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten** zu enthalten, die **für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen** von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den **in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit** festzulegen. In der Ausschreibung ist anzuführen, mit welcher **Gewichtung** die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden; dabei kann eine systematische Zusammenfassung von einzelnen Kompetenzen zu Kompetenzbereichen erfolgen.

.....

Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die **Aufgaben** der Inhaberin oder des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluss zu geben.

(2a) Jede Ausschreibung hat den Hinweis zu enthalten, dass auch **Erfahrungen aus qualifizierten Tätigkeiten oder Praktika in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Dienststelle**, in deren Bereich die Betrauung mit dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz (Funktion) wirksam werden soll, erwünscht sind.

Ausschreibungswahrheit

soll zum Ausdruck bringen, dass die Ausschreibung

⇒ dem Bedarf an der universitären Organisationseinheit,

⇒ dem wahren Willen der Gesamtuniversität,

⇒ der materiell akkordierten Beschlusslage der zuständigen Universitätsorgane und

⇒ den formellen universitätsinternen Vorgaben (Satzungsteil Berufungen, Entwicklungsplan etc)

entspricht.

Fehlerhafte Ausschreibung – Konsequenzen I

- ⇒ **Nichtigkeit des Arbeitsvertrages** bei Verstoß gegen zwingende Bestimmungen des Berufungsverfahrens
- Allgemeininteressen (OGH 2008, 8 ObA 1/08D)
 - nicht bei bloßen Verstößen gegen das Gebot der Ausschreibung dieser Stellen (OGH 2011, 8 ObA 1/11x)
 - Universitätsprofessuren nach § 98 UG und nach § 99 UG?
 - Leitende Funktionen in der Universitätsverwaltung?

Fehlerhafte Ausschreibung – Konsequenzen II

- ⇒ **Nichtigkeit des Arbeitsvertrages** bei Verstößen nach § 42 UG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)
- § 42 (6) ... Ausschreibungstexte an den AKG ... zweiwöchiges Stellungnahmerecht ...
 - § 42 (8) ... Anrufung der Schiedskommission ... 3 Wochen ...
 - § 43 (8) ... Arbeitsverträge während des Verfahrens oder nach negativer Entscheidung ... rechtsunwirksam

Fehlerhafte Ausschreibung – Konsequenzen III

⇒ Nichtigkeit von Nebenabreden?

- § 25 Abs 3 Uni-KV: Das AV der nach § 98 UG berufenen UniversitätsprofessorInnen ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Ein AV auf bestimmte Zeit ist nur zulässig, wenn dies **in der Ausschreibung** vorgesehen ist **und** eine der **folgenden Voraussetzungen** vorliegt: ... Ersatzkraft ...
Stiftungsprofessur ... fachspezifische Notwendigkeiten ...
Leiterfunktion (Organisationseinheit, Klinische Abteilung) einer MedUni ...
- Nichtigkeit von Befristungen
- e-contrario-Argumentation?

Fehlerhafte Ausschreibung – Konsequenzen IV

⇒ Verwaltungsstrafen / Zivilrechtsklagen des BR

§ 99 (1) ArbVG: Der BR kann dem Betriebsinhaber jederzeit die Ausschreibung eines zu besetzenden Arbeitsplatzes vorschlagen.

(2) ... Information des BR über Zahl der aufzunehmenden AN ...

(3) ... besondere Information über einzelne geplante Einstellungen ...

(4) ... Information über erfolgte Einstellungen ...

§ 160 ArbVG: ... Geldstrafe bis zu € 2.180 ... über Antrag des BR

Fehlerhafte Ausschreibung – Konsequenzen V

⇒ Zivilrechtsklagen von Bewerbern?

- Schadenersatz nach B-GIBG
- kein Anspruch auf Begründung eines AV iS eines Kontrahierungszwangs; umso weniger subjektiver Rechtsanspruch auf Einhaltung der Pflichten nach dem Stellenbesetzungsg (OGH Arb 13.167)
- ein Bewerber um eine Stelle hat kein subjektives Recht auf Einhaltung allfälliger Ausschreibungspflichten (RIS-Justiz RSO127362)
- Culpa-in-contrahendo-Haftung

Fehlerhafte Ausschreibung – Konsequenzen VI

⇒ Aufsicht des Bundes – Erlöschen des AV

§ 45 Abs 3 UG: ... Aufhebung von Entscheidungen mit Bescheid ... bei Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen

§ 45 Abs 5 UG: ... AV enden mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides ...

DANKE für Ihre Aufmerksamkeit!
